

Beschluss Nr. 298/2025

Schwyz, 15. April 2025 / ju

Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 114 vom 11. Februar 2025 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage für eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994 (SRSZ 362.100). Die vorberatende kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit (GSS) behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 31. März 2025. Die Kommission unterstützt die Vorlage des Regierungsrates und überweist diese ohne Änderungsantrag an den Kantonsrat.

Eine Kommissionsminderheit beantragt, dass der Präsident und die weiteren Mitglieder der neuen Verwaltungskommission durch den Kantonsrat und nicht durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Möglichkeit, dass der Regierungsrat eines seiner Mitglieder in die Verwaltungskommission wählen kann, soll jedoch beibehalten werden. Die Kommissionminderheit begründet, dass auch sie ein Fachgremium und nicht ein Politgremium wolle. Der Kantonsrat soll die Fachkompetenz und/oder die Unternehmens-Führungserfahrung der vorgeschlagenen Mitglieder prüfen sowie die geeigneten Mitglieder wählen können. Ausserdem gewährleiste dieses Verfahren eine stärkere demokratische Legitimation und Sorge für mehr Transparenz bei der Besetzung der Verwaltungskommission.

Die GSS hat der Vorlage in der Fassung der Kommissionsmehrheit und damit in der Fassung des Regierungsrates zugestimmt.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut des Minderheitsantrages wird auf die Synopse (Beilage) verwiesen.

§ 6 Abs. 1

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Der Regierungsrat ist die geeignete Behörde für die Wahl der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission soll als Fachgremium und nicht als Politgremium ausgestaltet werden. In der Verwaltungskommission geht es vor allem auch um betriebswirtschaftliche Fragen bei der Führung eines Dienstleistungsunternehmens mit rund 190 Mitarbeitenden und einem Milliardenumsatz. So soll bei der Rekrutierung der Mitglieder die Fachkompetenzen und/oder Erfahrung in der Führung eines Unternehmens ausschlaggebend sein und nicht die politische Ausrichtung. Der Regierungsrat ist somit das geeignete Wahlgremium für die Bestellung dieser «Fachkommission». Zudem kann mit der Regierung als Wahlgremium die Rekrutierung geeigneter Kandidaten sowie das Wahlprozedere schlank gehalten werden. Eine Aufspaltung dieser Wahlkompetenzen auf Regierungs- und Kantonsrat bei einem Fünfergremium wäre überdies gänzlich unpraktikabel und schwerfällig. Das Argument, wonach eine Wahl durch den Kantonsrat eine stärkere demokratische Legitimation gewährleistet, erachtet der Regierungsrat als nicht stichhaltig. Die Mitglieder des Regierungsrates werden schliesslich gleichermassen direkt durch das Volk gewählt. Weshalb eine Wahl durch den Kantonsrat für mehr Transparenz sorgen soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Minderheitsantrag zu § 6 Abs. 1 Einführungsge-
setz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invali-
denversicherung abzulehnen und die Vorlage in der Fassung der Kommissionsmehrheit und damit
in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei;
Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz; Rechts- und Be-
schwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber